

STATUTEN DES REITVEREINS OBERHASLI-BRIENZ

1 Sitz und Zweck

Art 1 Sitz

Sitz des Reitvereins Oberhasli-Brienz ist Meiringen

Art 2 Zweck

Unter dem Namen Reitverein Oberhasli-Brienz, nachstehend RVOB genannt, besteht ein selbständiger, dem Zentralschweizerischen Kavallerieverein (ZKV) angeschlossener Reitverein. Der RVOB hat folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung aller Bestrebungen, welche dem Pferdesport dienen
- Veranstaltungen von Anlässen
- Förderung des Basis-Pferdesports
- Erstellung und Unterhalt von reitsportlichen Anlagen
- Rechtliche Sicherstellung und Unterhalt von Reitwegen
- Erhaltung eines guten Reitergeistes

2 Mitgliedschaft

Art 3 Mitglieder

Der RVOB setzt sich aus fünf Mitgliederkategorien zusammen

- Ehren und Freimitglieder
- Aktiv – Mitglieder
- Passiv – Mitglieder
- Junioren
- Gönner

Ehren- oder Freimitglieder werden Personen, die sich um den Pferdesport oder den RVOB besonders verdient gemacht haben und von zwei Dritteln der an der HV anwesenden Mitglieder ernannt werden.

Art 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder im Einzugsgebiet des RVOB wohnende Pferdefreund kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Anwärter hat ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, welcher dieses an der nächsten HV vorbringt.

Art 5 Austritte und Ausschluss

Wer aus dem RVOB austreten will, hat dies dem Vorstand auf Jahresende schriftlich mitzuteilen. Auf Mahnung hin nicht erfolgte Bezahlung des Jahresbeitrages berechtigt zur Streichung des Mitglieds durch den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem RVOB durch mehrheitlichen HV-Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen Statuten und Reitertakt verstösst, Vereinsbeschlüsse missachtet oder bei Streitigkeiten eine ehrengerichtliche Erledigung ablehnt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Art 6 Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RVOB nach bestem Wissen und Können zu fördern. Alle Aktiven wie Junioren sind zu einem Helfereinsatz verpflichtet.

3 Finanzielle Mittel

Art 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Abdeckung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins. Deren Höhe bestimmt die HV. Der Zahlungstermin wird durch den Kassier festgelegt. Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

4 Organisation

Art 8 Organe

Die Organe des RVOB sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art 9 Hauptversammlung

Der RVOB hält alljährlich mindestens eine Hauptversammlung ab.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Anberäumung einer ausserordentlichen HV verlangen. Die Einladung zur HV hat spätestens 10 Tage im voraus zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind:

- Aktive
- Passive
- Junioren
- Gönner

Art 10 Kompetenzen der HV

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitglieder
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenrevision
- h) Fusion und Auflösung des Vereins

Art 11 Beschlussfassung

Die an der HV anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, insofern es von der Mehrheit der Anwesenden nicht anders verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. In allen anderen Fällen von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Übungsleiter/in
- Materialverwalter/in
- 1 bis 4 Beisitzer

Alle Ämter des RVOB sind ehrenamtlich.

Art 13 Wahl des Vorstandes

Die HV wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den ungeraden Jahren werden gewählt: Präsident/in, Kassier/in, Materialverwalter/in und die Beisitzer. In den geraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident/in, Sekretär/in, und Übungsleiter/in.

Art 14 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Zudem kann jedes Vorstandsmitglied beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art 15 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des RVOB, er vertritt ihn nach aussen. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Vollzug der Beschlüsse der HV
 - b) Bewilligung von Ausgaben bis zu CHF 1000.- jährlich
 - c) Vorbehandlung von Beitrittsgesuchen
 - d) Abschluss von Versicherungen
 - e) Programmgestaltung
 - f) Berichterstattung über Geschäftsleitung und Jahrestätigkeit
- Für die Durchführung von Abstimmungen gilt sinngemäss Art. 11

Art 16 Obliegenheiten des Präsidenten/der Präsidentin

Der Präsident ist Leiter des RVOB. Er oder der Vizepräsident führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art 17 Rechnungswesen

Dem Kassier ist die Verwaltung und die Führung des Rechnungswesen anvertraut. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art 18 Kontrollstelle

Die HV wählt zwei Revisoren/Revisorinnen als Kontrollstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren.

5 Vereinstätigkeit

Art 19 Programmgestaltung

Der Vorstand ist verpflichtet, anlässlich der HV das Tätigkeitsprogramm bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zu dessen Ergänzung oder Abänderung vorzubringen.

6 Schlussbestimmungen

Art 20 Statutenrevision

Eine Statutenrevision bedarf eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-Mitglieder.

Art 21 Fusion und Auflösung

Die Auflösung des RVOB kann nur durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer eigens hierfür einberufenen HV beschlossen werden. In dem Fall ist das Vereinsvermögen durch einen durch die HV zu wählenden Ausschuss für zehn Jahre zu verwalten. Bildet sich während dieser Zeit im Einzugsgebiet Oberhasli-Brienz kein neuer Reitverein, der die Zielsetzungen gemäss Art 1 verfolgt und dem das Vereinsvermögen ausgehändigt werden kann, so geht dies an den ZKV.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 21. Januar 2011 genehmigt.

DIE PRÄSIDENTIN

DER VIZEPRÄSIDENT

Ulla Feldmann Schild

Oliver Brandt